

Wasserwehrsatzung der Stadt Geringswalde

Vom 26. Februar 2004

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 158 vom 01.04.2004)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt aufgrund § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Geringswalde richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwacht im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Alarm- und Einsatzplanes.
- (2) Nach Unwetterwarnungen vor Starkniederschlägen auf dem Territorium der Stadt und einer eingetretenen Hochwasserlage hat die Stadtverwaltung folgende Maßnahmen und Handlungen zu realisieren:
 - a) Alarmstufe I: Meldedienst
 - Ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage sowie Beurteilung von Entwicklungstendenzen;
 - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne sowie Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials.
 - b) Alarmstufe II: Kontrolldienst
 - Tägliche periodische Kontrolle der Bachläufe, Teiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, der gefährdeten Bauwerke sowie der Ausuferungsbereiche;
 - Beseitigung von Abflusshindernissen in Bächen und an Teichabflüssen;
 - Unmittelbar nach der Unwetterwarnung vor Starkniederschlägen ist durch die Eigentümer und Pächter der Teiche der Wasserpegel vorsorglich 50 cm unter den Normalstand abzusenken. Vorkehrungen, dass Fische aus den Teichen nicht heraus schwimmen können, haben die Bewirtschafter eigenverantwortlich zu treffen. Bei Zuwiderhandlungen sind Beauftragte der Stadt berechtigt, geeignete Maßnahmen für die Absenkung ungeachtet der Eigentumsverhältnisse einzuleiten.
 - c) Alarmstufe III: Wachdienst
 - Ständige Überwachung des Wasserstandes und der Abflüsse von Teichen; Der Leiter des Bauhofes überprüft die Situation an den kommunalen Teichen und veranlasst in Zusammenarbeit mit den Pächtern die Wasserstandsregulierung.
 - Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen;
 - Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung eines Einsatzstabes zur Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;

- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr.
- d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr
- Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
 - Weitere Maßnahmen zur Verhütung von Überflutung;
 - Schadenbeseitigung.
- (3) In Verantwortung des Bürgermeisters ist der Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich zu präzisieren.
- (4) Mit in Krafttreten dieser Satzung beauftragt der Bürgermeister die Eigentümer und Nutzer von Teichen mit den Maßnahmen gemäß Alarmstufe II zur vorsorglichen Absenkung.
- (5) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst mit folgenden Schwerpunkten auf:
- a) Lageplan mit gefährdeten Wohngebieten
 - b) die Art der Alarmierung Gefährdeter
 - c) die Einlagerungsorte für Hochwasserbekämpfungsmittel. Der städtische Bauhof hat für den Katastropheneinsatz in ausreichender Menge Schaufeln, Spaten, Kreuzhacken und diverse Materialien zu bevorraten.
 - d) einen Plan der Nachrichtenverbindung.
- (6) Mitarbeiter der Stadtverwaltung und des Bauhofes, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrzunehmen haben, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auch einem Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister hat zu Maßnahmen der Wasserwehr heranzuziehen:
 - a) die Freiwilligen Feuerwehren
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung
 - c) Beschäftigte des Bauhofes und Zugeordnete aus Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit
 - d) Einwohner, Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende gemäß § 10 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung falls die eigenen Mittel der Stadt zur Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen nicht ausreichen,

Die herangezogenen Personen bilden die Wasserwehr der Stadt Geringswalde.

- (2) Zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehende Personen sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht im Sinne des § 5 Abs. 1
 - c) Treffpunkt im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Dieser Bescheid ist für sofort vollziehbar zu erklären und muss außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlung gegen diese Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (SächsGVBl. S.505).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Stadtverwaltung gibt eingehende Hochwasserberichte im betroffenen Gebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, welche für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50 TEUR geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Geringswalde.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.